

Repression gegen Antirepression

Rechtliche Einschätzung zu den Verbotsgründen gegen die Antirepressionsdemo vom 13. Dezember in Bremen

Rote Hilfe e.V. Ortsgruppe Bremen

In Bremen wurde die Anti-Repressionsdemo zum 13. Dezember 2008 vom Stadtamt verboten. Das Verbot wurde vom Verwaltungsgericht (VG) und dem Obergerverwaltungsgericht Bremen (OVG) bestätigt (*zum rechtlichen Verständnis des einstweiligen Rechtsschutz siehe Anmerkung*).

Im Folgenden geht es uns darum, die dem Verbot zugrunde liegenden Behauptungen offen zu legen und ans Licht zu holen. Nach unserem Kenntnisstand haben Behörden in anderen Bundesländern bereits die Verfügung und die Beschlüsse gegen DemoanmelderInnen ins Feld geführt. Die GenossInnen waren sodann in Unkenntnis der näheren Entscheidungsbegründung mit einem Phantom konfrontiert.

Dies hat nach unserer Einschätzung seine Gründe.

Bei einer genaueren Betrachtung eignen sich die Bremer Beschlüsse gerade eben nicht dazu, Demos zu verbieten. Vielmehr sind die Verbotsbeschlüsse aus nachfolgenden Erwägungen heraus rechtlich nicht haltbar.

Als Rechtsgrundlage für das Verbot der Antirepressionsdemo vom 13. Dezember 2008 wird, sowohl vom VG als auch vom OVG Bremen, §15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) herangezogen. Nach dieser Vorschrift kann die Behörde die Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach dem zum Zeitpunkt des Erlasses des Verbotes **erkennbare Umstände** die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung **unmittelbar gefährdet** ist.

1. Gefahrenprognose

Die Verbots-Beschlüsse mussten daher zunächst darlegen und begründen, wieso „erkennbare Umstände“ vorliegen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung „unmittelbar gefährdet“ sein sollte. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz der Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Die Gefährdung dieser öffentlichen Sicherheit wird von der Rechtsprechung regelmäßig angenommen, wenn eine strafbare Verletzung der vorbezeichneten Rechtsgüter droht.

Um eine Demo verbieten zu können, müssen jedoch „erkennbare Umstände“ vorliegen, dass eine Gefährdung der vorbezeichneten Rechtsgüter droht.

Die Bremer RichterInnen mussten also zunächst das Vorliegen „erkennbarer Umstände“, also tatsächlicher Anhaltspunkte bzw. nachweisbarer Tatsachen für eine „unmittelbare Gefährdung“ darlegen, um sodann auszuführen dass der Eintritt eines Schadens für die oben bezeichneten Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Wobei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse zu der geplanten Veranstaltung bestehen muss.

Um so zu tun, als ob genau das die Bremer Situation sei, waren sich die Bremer RichterInnen für keine abenteuerliche Behauptung zu schade und bedienten sich so manch unterhaltsamen Zirkelschlusses. Das VG Bremen ist sich der Fehlerhaftigkeit

seines Beschlusses offensichtlich bewusst. Entgegen der sonst üblichen Praxis wird dieser Beschluss weder auf der Homepage des VG Bremen, noch in juristischen Datenbanken veröffentlicht. Auch auf Nachfrage beim VG direkt wird der Beschluss zurückgehalten. Lediglich auf anwaltliche Faxanfrage erfolgte Übersendung.

Die Gefahrenprognose nach obigem Maßstab wurde damit begründet, dass aller Voraussicht nach mit einem unfriedlichen Verlauf der Versammlung zu rechnen sei. Die Bremer RichterInnen führten zum Beleg die nachfolgenden Aspekte auf.

a) Plakate/Aufrufe

Es sei von einem unfriedlichen Verlauf der Demo auszugehen, weil die Teilnahme zahlreicher gewaltbereiter Mitglieder aus der „linksextremen Szene“ zu befürchten stände. Zur Begründung dieser Annahme hat bereits das Stadtamt im Wesentlichen die bildliche und textliche Gestaltung der Plakate, die zur Versammlung aufrufen sollen, angeführt. Diese Argumentation haben die Gerichte hier mit Freude übernommen, wobei es eigentlich nur *ein* Bremer Mobilisierungsplakat gab.

Das andere war das Plakat zum bundesweiten Aktionstag zum mg-Prozess. Im Hintergrund ein Feuer. In roter Schrift die Parole: „Feuer und Flamme der Repression“. Der Staatsschutz sah hierin, wohl aus beruflichem Eigeninteresse, einen Aufruf zur Begehung von Brandstiftung. Die Bremer Gerichte übernahmen diese Einschätzung ohne weitere Erwägungen. Vielmehr habe der Antragsteller ja bereits bei dem Kooperationsgespräch beim Stadtamt „keinen Hehl daraus gemacht, dass die von ihm angemeldete Demo im direkten Bezug zu dem bundesweit geplanten Aktionstag stehen soll“. Da half dem Anmelder dann auch nicht, dass er sich bereits schriftlich „in aller Deutlichkeit von jedweder Gewalt gegenüber Personen oder Dinge distanzieren“. Denn die Aufrufe mit ihrer Darstellung gewalttätiger oder gewaltbereiter DemonstrantInnen spräche gezielt solche Personen an, die „willens und geneigt sind, sich in gleicher Weise zu verhalten“.

Aber auch das Bremer Mobilisierungsplakat mit dem Text: „we still stand together“ und „Anti-Repressionsdemo Bremen 13. 12. 2008“ richte sich ausschließlich an einen gewaltbereiten Personenkreis. Die dort dargestellten sechs Personen seien „entweder verummmt oder tragen Sonnenbrillen“. Einer halte eine Zwillie in der Hand.

Diese Schlüssel-Argumentation, dass die Aufrufe lediglich auf einen gewaltbereiten Teilnehmerkreis abstellten, nahm auch das OVG auf und begründete die Zurückweisung der Beschwerde gegen den VG Beschluss maßgeblich damit. Weil es Aufrufe gibt, auf denen nach nicht näher vermittelter Ansicht des Gerichts, Gewalttätigkeiten erkennbar seien, richte sich die Versammlung an einen gewaltbereiten Personenkreis und dieser würde dann auch unverzüglich losschlagen und sodann die Repression in Feuer und Flamme setzen.

Gegen diese Argumentation hat sich schon Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gestellt. Nach Ansicht des höchsten Bundesgerichts würde die Versammlungsfreiheit durch eine solche Begründung immer gefährdet. Es sei ein leichtes, jede Demo mit dieser Argumentation zu verbieten, „da sich nahezu immer „Erkenntnisse“ über unfriedliche Absichten eines Teils der Teilnehmer beibringen lasse“ (Brokdorf-Entscheidung, BVerfGE 69, 315, 361). Deswegen, so das BVerfG, genügen solche Anhaltspunkte zum Verbot einer Versammlung eben nicht.

Die Bremer RichterInnen haben nunmehr in ihrer Bauernschläue versucht die Rechtsprechung auf den Kopf zu stellen, indem sie so tun, als ob von Anfang an *nur* solche TeilnehmerInnen zu erwarten seien und die Grundsätze des BVerfG Urteil deshalb nicht zuträfen. „Die hier im Streit stehende Veranstaltung wendet sich vielmehr von Anfang

an (zumindest auch) an solche Personen, die Ausschreitungen aus der Versammlung heraus beabsichtigen“. Eben dieses „... (zumindest auch)...“ im OVG Beschluss entlarvt hier die Verbotsbeschlüsse als offensichtlich rechtswidrig. Denn genau gegen die Begründung eines Verbotes, weil „zumindest auch“ solche gewalttätige Personen erwartet würden, wendet sich das BVerfG in seiner vorzitierten Brokdorf-Entscheidung ganz entschieden, indem es auch konkret zu befürchtende Ausschreitungen nicht zum Versammlungsverbot genügen lässt.

Den Bremer Verwaltungsgerichten ist dies jedoch egal oder (zumindest auch) einerlei, lediglich das Ergebnis ist wichtig: Versammlungsverbot.

b) Vorhergehende Demos

Das Verbot wird sodann weiter begründet indem verschiedene Behauptungen, insbesondere des Staatsschutzes, vom Gericht ungeprüft eins zu eins übernommen werden.

So gab es in Bremen am 8. Dezember 2008 eine Spontandemo anlässlich der Ermordung eines Genossen durch die Polizei in Griechenland. Auf dieser will die Polizei eine nicht unerhebliche Anzahl verummter TeilnehmerInnen gesehen haben. Auf dieser Spontandemo gab es keinerlei Auseinandersetzungen. Das Stadtamt hatte jedoch in der Verbotsverfügung ausgeführt, dass auch auf der Anti-Repressionsdemo wieder eine nicht unerheblichen Anzahl von Verstößen gegen das in §17a Abs. 2 Nr. 1 und 2 VersG enthaltene Vermummungsverbot zu erwarten sei. Das VG wiederum hatte keinen Zweifel, dass durch eine Vermummung „...eine Identifizierung erschwert werden soll und so die erhebliche Gefahr besteht, dass unter dem Schutz der Vermummung Straftaten beabsichtigt sind“. Das muss man sich erstmal auf der Zunge zergehen lassen: Weil in der Vergangenheit gegen das Vermummungsverbot verstoßen worden sein soll, steht zu erwarten, dass dies wieder erfolgt. Und weil die Gefahr der Vermummung einiger TeilnehmerInnen bestehe, ergebe sich die erhebliche Gefahr, dass unter dem Schutz der Vermummung erhebliche Straftaten beabsichtigt seien. Für die Verbotsbeschlüsse genügt demnach die Befürchtung einer Vermummungsabsicht um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar zu gefährden. Folglich lassen die Bremer Verwaltungsgerichte eine Vermummungserwartung genügen, um Gewalttätigkeiten hinreichend wahrscheinlich werden zu lassen. Jetzt sind wir aber gespannt, was das BVerfG davon hält.

c) Person des Anmelders

Die RichterInnen setzen aber noch einen drauf. Der antragstellende Anmelder habe nach ihrer Ansicht, nicht alles Erforderliche getan, um solche Gewalttätigkeiten zu verhindern. Auch wenn er selbst nicht für die Aufrufe bzw. Plakate verantwortlich sei, müsse „...er doch einkalkulieren, dass die Aufrufe mit ihrem gewaltfördernden Inhalt Einfluss auf die Teilnehmer haben werden. Von ihm muss unter solchen Umständen zumindest erwartet werden, dass er hinreichende Anstrengung unternimmt, die auf die Gewaltfreiheit der Versammlung gerichtet sind. (...) die ‚Vorkehrungen‘, die der Antragsteller angeboten hat, lassen kein ernsthaftes und aussichtsreiches Bestreben in dieser Richtung erkennen. Das vage Versprechen, 20 bis 30 Ordner zu benennen und einen Lautsprecherwagen einzusetzen reicht dafür nicht“. So das OVG. Wieso letzteres nicht reicht, wird im Beschluss leider nicht mitgeteilt. Es genügt dem OVG hier als Begründung dieser Einschätzung, dass das Wort Vorkehrung im Beschluss in Anführungszeichen gesetzt worden ist.

Die Rechtsposition der Bremer Verwaltungsgerichte wird einer rechtlichen Überprüfung jedoch aus weiteren Gründen nicht standhalten. Denn die Anforderungen an den

Anmelder sind vollkommen überzogen und von der ständigen Rechtsprechung nicht gedeckt.

Der Anmelder selbst hatte, den Ausführungen des VG Beschlusses folgend, einen Lautsprecherwagen mit vier erfahrenen Genossen und ihm Bekannte als OrdnerInnen für die Versammlung zur Verfügung. Zudem war die Telekommunikation zwischen ihm, der Polizei und dem Lautsprecherwagen sichergestellt. Darüber hinaus gab der Anmelder gegenüber den Repressionsorganen an, dass er keine Kenntnis von den Plakaten und keinen Kontakt zu den „Organisatoren“ des bundesweiten Aktionstages habe. Da es sich bei der Demo um eine öffentliche Versammlung handele, kenne er den TeilnehmerInnenkreis nicht. Die Organisation der Veranstaltung als solche habe er in andere Hände abgegeben, ohne hierzu nähere Angaben zu machen. Präzise Angaben, durch wen die geplanten Kundgebung bzw. Redebeiträge abgehalten werden sollte, hat der Anmelder auch nicht gemacht.

Das Gericht führte zu all dem aus, dass es im Laufe des Erörterungstermins den persönlichen Eindruck gewonnen habe, dass der Antragsteller keinerlei Einfluss auf den zu erwartenden TeilnehmerInnenkreis ausüben kann und insgesamt nicht mit der Organisation der Veranstaltung vertraut sei. Demzufolge sei er nicht imstande, „... maßgeblichen Einfluss auf den Anlauf (sic!) der Versammlung auszuüben“.

Angesichts dieses „Unvermögens“ könne sich der Antragsteller auch nicht auf seine Kooperationsbereitschaft berufen. Dieser hatte zwar zunächst einer veränderten Streckenführung zugestimmt. Weitere veränderten Streckenführungen oder einer stationären Kundgebung hatte der Anmelder dann nicht mehr zugestimmt. Hierbei ist rechtlich festzustellen, dass an den Anmelder auch mit der ständigen Rechtsprechung keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen, da diese eine Beeinträchtigung des Versammlungsrechts darstellen. Gegen diese vollkommen überspannten Anforderungen ist unserer Einschätzung nach ein ganz entschlossenes Vorgehen geboten.

2. Bremer Situation

Zur Verbotsbegründung wird im Beschluss im Übrigen auf besondere Situationen im Vorfeld beziehungsweise während der Demo abgestellt. Im Ergebnis vermögen auch diese Verbotsgründe einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

a) Shopping und Fußball

Angreifbar ist insbesondere eine Abwägung, die die Bremer Gerichte zwischen Versammlungsfreiheit und dem Konsum sowie Bundesliga Fußballspielen vornehmen.

Schon in der Vergangenheit haben sich die Bremer Obrigkeiten mit den Behauptungen hervorgetan, dass aufgrund von kaufoffenen Samstagen und der Beeinträchtigungen durch Fußballspiele keine Demos durchgeführt werden könnten. Insbesondere im Zusammenhang mit dem im Stadtzentrum stattfindenden Weihnachtsmarkt seien Demos dort nicht möglich.

In Bremen (aber sicher auch anderswo) werden gerne die „Bürgerrechte“ auf ungestörten Konsum und Fußball, die noch keinen direkten Eingang in das Grundgesetz gefunden haben, mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit abgewogen.

So auch wieder hier für die Demo zum 13. Dezember. Im Hinblick auf die Enge und das erwartete Besucheraufkommen (Weihnachtsmarkt, „Shopping Nacht“) einigten sich Stadtamt und Anmelder zunächst auf eine Route am Rande der City, statt durch die City

hindurch. Jedoch wurde diese Route im späteren Verhandlungsverlauf wiederum wegen der prognostizierten Ausschreitungen untersagt.

Hinzu kommt ein spätes Fazit des Stadtamtes bestätigt durch das VG: Auch die Durchführung einer Alternativroute führe in Kombination mit den anderen Publikumsveranstaltungen zwangsläufig zum Verkehrskollaps.

Allerdings war dieser Umstand dem Stadtamt bereits zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Alternativroute bekannt und bewusst. Also ist dieses Verhalten als reine Hinhaltetaktik anzusehen.

Auf diesen Umstand ist das Gericht jedoch nicht eingegangen.

Aber zu dem ewigen Dilemma der überfüllten Stadt kreierte das Verwaltungsgericht nun folgendes Szenario: „Neben den Autonomen sei mit einer Teilnahme der ebenfalls zur gewaltbereiten Linken Szene gehörenden „Ultras“ als Gruppe der Fußballfans zu rechnen.“

In keiner Weise gewertet wurde hierbei allerdings der Aspekt, dass das Spiel ja zeitgleich mit der Demo stattfinden sollte – und Ultras ja zunächst Fußballfans sind, also erwartungsgemäß zu dem Bundesligaspiel gehen.

b) Informationen des Staatsschutzes

Das Verwaltungsgericht stützt sich aber auch zu einem wesentlichen Teil auf die Einschätzung eines Beamten des Staatsschutzes in Bremen. Dessen Ausführungen sind tatsächlich teilweise erheblich zweifelhaft, gehen manchmal sogar ins lächerliche.

Konkretes Indiz für die Unfriedfertigkeit sei – so der Staatsschutz – der Umstand, dass auch ein EA gebildet worden sei(!). Die Bildung eines EA macht aus Staatsschutzsicht nur Sinn, wenn die Szene konkret mit Festnahmen rechne – so der Beamte. Aber nach Kenntnis des Staatsschutzes sei der letzte EA zu einer NPD-Demo 2006 gebildet worden – und bei der Demo habe es dann auch Ausschreitungen gegeben. Diesen Ausführungen folgten die Gerichte.

(Aus diesen Ausführungen wird vor dem Hintergrund der wirklichen EA-Tätigkeit deutlich, dass der Staatsschutz keine Ahnung von den tatsächlichen Verhältnissen hat – oder unwahres behauptet.)

Wie immer prognostizierte der Staatsschutz, es sei mit der Anreise gewaltbereiter Hamburger GenossInnen zu rechnen. Dies ist ein fast standardmäßig wiederholtes Argument für alle möglichen Einschränkungen des Demonstrationsrechtes, das auf offene Ohren bei der Bremer Gerichtsbarkeit stößt.

Auch bei der „Ladenschlussdemo“ in Bremen im November 2008 seien allein schon 50 bis 100 gewaltbereite Hamburger und Oldenburger GenossInnen gewesen. Die Gewaltbereitschaft der Teilnehmenden sei offenbar gewesen. Und jetzt im Original für alle: „Das habe man daran erkannt, dass die Teilnehmer begonnen hätten, an den Absperrungen zu rütteln und zu hüpfen. Das Hüpfen sei in der Szene ein sicheres Anzeichen für sich (sic!) unmittelbar bevorstehende Gewalttätigkeiten.“

Dass ein solches Argument Eingang in die Entscheidung eines Gerichts finden kann, ist äußerst bedenklich.

Aber weiter: Die Lage habe man nur in Griff bekommen können, indem Wasserwerfer positioniert wurden. In der Ultraszene habe man großen Respekt vor Wasserwerfern – aber bei dieser Demo könne man nun keine Wasserwerfer positionieren wegen der Vermischung von Shopping, Fußball und Demo.

Ihr ahnt was Augenzeugen, die leider nicht im Verfahren gehört wurden, berichten: die Wasserwerfer standen bereits vor dem Erreichen der Absperrung dort. Hier wird nicht zuletzt das (einsatzlose) Auffahren von Wasserwerfern gegen eine friedliche Demo nachträglich legitimiert, sondern auch das vollkommen überzogene, eskalierende „zero-tolerance“ Verhalten der Polizei als Beleg für zu erwartende Gewalttätigkeiten benutzt.

Ferner legte der Staatsschutz Fotos vor, auf denen ein Transparent im Weserstadion zu sehen sein sollte mit der Zahlenfolge: 1312. Der Staatsschutz sah hierin eine Aufforderung der Ultras zur Teilnahme an der Demo. Hier sind sich die Schreibenden nicht einig: Ist das vorsätzlich oder dumm? Dass dieses Argument überhaupt aufgenommen wurde, zeigt wieder einmal dass die Kenntnisse und Ermittlungen in keiner Weise fundiert sind. Ob die Beamten sich wundern, wenn das Transparent wieder hängt – obwohl der 13. Dezember zunächst vorerst vorbei ist ...oder wird schon für die nächste Antirepressionsdemo geworben...?

3. Fehlende Abwägung mit anderen Interessen

Neben dieser Bremer Situation, die durch die Gerichte falsch beleuchtet und eingeschätzt wurde, mangelt es aber auch an der notwendigen Abwägung mit den Grundrechten des Anmelders und der Teilnehmenden mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit.

Erstaunlich ist auch, dass die tatsächlichen Beweggründe nicht einmal am Rande auftauchen, so zum Beispiel Mangel an Einsatzkräften – denn die hat der Staat mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verfügung zu halten – damit die Bürger ihre Bürgerrechte ausüben können.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist im Grundgesetz verankert und richtungsweisend durch das Bundesverfassungsgericht mit dem sogenannten Brokdorf-Urteil ausgeformt. Die Entscheidung ist eindeutig: Die Gewaltbereitschaft einzelner oder sogar einer kleinen Gruppe kann das Recht der anderen Teilnehmenden, sich friedlich zu versammeln, nicht aufheben.

Erforderlich ist hierbei eine Gefahrenprognose (die auf die bisher erwähnten Punkte gestützt wurde). Aber hiergegen hat das Gericht die Rechte und Situation von Anmeldern und Teilnehmenden abzuwägen. Dazu findet sich in den beiden Beschlüssen recht wenig bis gar nichts.

Das Oberverwaltungsgericht geht mit keiner Silbe auf das Versammlungsrecht von Anmeldern und Teilnehmenden ein.

In beiden Beschlüssen werden gegenüber dem öffentlichen Interesse auch nur die „privaten“ Interessen des Antragstellers eingestellt. Es fehlt vollkommen die Einstellung der Interessen der sonstigen Beteiligten, also der anderen DemoteilnehmerInnen an der Ausübung ihrer Grundrechte. Deren Interessen sind jedoch nach herrschender juristischer Meinung, insbesondere bei so schwerwiegenden Eingriffen wie die in die Versammlungsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit, mit einzustellen (Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn. 153 mit weiteren Nachweisen).

Auch wird die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 GG, z.B. das Hüpfen auf Demos, nicht in die Abwägung eingestellt.

Auch sich so zu kleiden wie es einem gefällt ist eigentlich durch die allgemeine Handlungsfreiheit gewährleistet. Die Bremer RichterInnen sehen jedoch schon in einem schwarzen Kleidungsstil den Beginn von Gewalttätigkeiten und nutzen das Outfit um schwarz gekleideten ein Versammlungsrecht abzuspochen.

Fakt ist, dass sich trotz des Verbotes einige – laut Polizei ca. 200 Personen - in der City einfanden und dort einen kleinen Aufzug durchgeführt haben. Zu Gewalttätigkeiten – Feuer, Entglasungen et cetera kam es nicht. Tatsache war jedoch, dass einige Mützen und Tücher dabei hatten – im Dezember. Dieser Umstand wurde als Vermummung ausgelegt. Aber auch selbst die Vermummung einzelner kann das Versammlungsrecht vieler nicht aufheben! Die an der Spontandemo teilnehmenden GenossInnen wurden im Verlauf eingekesselt. Eine Genossin erklärte sich bereit eine Spontandemo anzumelden – was ihr jedoch durch die Polizei untersagt wurde. Daraufhin erfolgten 174 Ingewahrsamnahmen und 30 Personalienfeststellungen, aber keine Ausschreitungen oder Straftaten.

Diese Ausführungen greifen die wesentlichen Punkte der Begründungen von Stadtamt, Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht auf. Es mangelt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts wesentlich an der Differenzierung zur Position des Stadtamtes. Das OVG selbst hat sich nur eine dreiviertel Stunde Zeit gelassen.

Aus unserer Sicht sollte es keinesfalls bei diesen Entscheidungen verbleiben. So ist zu berücksichtigen, dass beim Bremer Verwaltungsgericht stets gewalttätige Ausschreitungen prognostiziert werden – die regelmäßig nicht eintreten. Allenfalls gibt es mal kleine Rangeleien von Seiten der Polizei.

Die Bremer Gerichte werden versuchen sich auch künftig auf diese märchenhaften Ausführungen berufen. Diese stehen aber in Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Ungeachtet dessen stellen die Bremer Gerichte das Versammlungsrecht stets zurück hinter Fußball, Shopping, Verkehrsbehinderungen, Polizeimangel.

Nach Ansicht der Roten Hilfe e.V. Ortsgruppe Bremen sollten die Polizeistaatstrategen in Verwaltung, Justizapparat und Landesregierungen zumindest dazu gebracht werden, sich an das zu halten, was in diesem Land bisher höchststrichterlich zu Demonstrationsrecht und Versammlungsfreiheit entschieden wurde.

Klarstellend wollen wir betonen, dass unsere Hoffnungen nicht auf politisch besetzten Richterämtern ruhen. Dem fortschreitenden Abbau von demokratischen Rechten kann nur durch eine entschlossen auftretende Linke in politischer Auseinandersetzung begegnet werden.

Anmerkung:

Der OVG Beschluss Az. 1 B 595/08, 1 S 596/08 (VG 5 V 3914/08) ist veröffentlicht unter www.oberverwaltungsgericht-bremen.de Entscheidungen.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird im Rahmen einer Interessenabwägung ermittelt, ob die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verbotsverfügung wiederherzustellen ist. Hierbei werden in einer summarischen Prüfung die „öffentlichen Interessen“ an der sofortigen Vollziehung der Verbotsverfügung mit dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung abgewogen.